

VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



03.2026

Seit 1949 aktuelle Informationen
für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu



AUFSÄTZE

Künstliche Intelligenz im Arbeitsverhältnis: Handlungsverpflichtungen und Strategien für Arbeitgeber nach der KI-Verordnung
von RA André A. Schiepel, München

61

Konzept der BNetzA: (Wann und wie) Werden unsere Kupfernetze abgeschaltet?
von RAin Nadine Serwotka, Köln und Niklas Hering, M.Sc., München

67

WIRTSCHAFTSRECHT

Zivilrecht

LG Köln: Sturm reißt PV-Anlage vom Dach

70

Datenschutzrecht

BGH: Lösungsfrist von SCHUFA-Daten bei Zahlungsstörungen

72

Energiewirtschaftsrecht

OLG Oldenburg: Sind Gebühren für die Stilllegung von Gasanschlüssen zulässig?

75

STEUERRECHT

Umsatzsteuer

BMF: Umsatzsteuerliche Behandlung von dauerdefizitär betriebenen Einrichtungen unter gleichzeitiger Gewährung öffentlicher Zuschüsse

77

Gewerbesteuerrecht

FG Düsseldorf: Betriebsaufspaltung durch Vermietung von Dachflächen zur Stromerzeugung mittels PV-Anlagen

79

ARBEITSRECHT

LAG Mecklenburg-Vorpommern: Null Toleranz bei vorsätzlich falscher Arbeitszeiterfassung: Schon ein einziger Verstoß kann das Arbeitsverhältnis kosten

83

BUCHBESPRECHUNGEN

84

IM FOCUS

FG Münster: Zu Unrecht gewährte Energiepreispauschale

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Zu Unrecht gewährte Energiepreispauschale

DokNr. 26091372

Der Kläger betreibt eine Baumschule sowie einen Handel mit Pflanzen und Weihnachtsbäumen. Dazu beschäftigte er auch Saisonarbeitskräfte, von denen einige auch einen Wohnsitz im Ausland hatten. Während der Zeit, in der sie im klägerischen Betrieb tätig waren, wohnten die ausländischen Arbeitskräfte in Gemeinschaftsunterkünften auf dem Betriebsgelände, die der Kläger ihnen entgeltlich überließ. Die Parteien stritten über die Frage, ob das Finanzamt gegenüber dem Kläger Lohnsteuer i. H. d. für x Arbeitnehmer ausgezahlten Energiepreispauschale (EPP) festsetzen kann. Hier hatte der Arbeitgeber die EPP ausgezahlt, obwohl die Arbeitnehmer nicht anspruchsberechtigt bzw. die Auszahlungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.

Arbeitnehmer erhalten nach § 117 Einkommensteuergesetz (EStG) die EPP – anstatt vom Finanzamt – vom Arbeitgeber, wenn sie am 01.09.2022 in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis standen und in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind. Hat der Arbeitgeber die EPP an den Arbeitnehmer ausgezahlt, obwohl dieser nicht nach § 113 EStG anspruchsberechtigt oder die Voraussetzungen für die Auszahlung nach § 117 Abs. 1 EStG (z. B. eine Auszahlung durch den Arbeitgeber bei Steuerklasse VI) nicht erfüllt waren, muss die zu Unrecht ausgezahlte EPP zurückgefordert und die Refinanzierung in der betreffenden Lohnsteuer-Anmeldung korrigiert werden.

Im August 2022 leistete der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer (mit Steuerklasse I) Zahlungen in Höhe der EPP von jeweils 300 €. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass ein Teil der Arbeitnehmer weder über einen Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verfügten. Aufgrund fehlender unbeschränkter Steuerpflicht hätten diese Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine EPP. Das Finanzamt erließ einen Festsetzungsbescheid gegenüber dem Arbeitgeber und forderte Lohnsteuer in Höhe der auf diese Arbeitnehmer entfallenden EPP.

Der Arbeitgeber klagte gegen die Festsetzung. Das Finanzgericht (FG) Münster bestätigte die Auffassung des Klägers mit Urteil vom 10. 12. 2025 – 6 K 1524/25 E. Der Arbeitgeber sei nicht zur Prüfung verpflichtet gewesen, ob seine Arbeitnehmer auch die Voraussetzungen des § 113 EStG erfüllten. Zwar seien zum Bezug der EPP nach § 113 EStG nur unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Abs. 1 EStG anspruchsberechtigt. Der Gesetzgeber habe aber davon abgesehen, in seinem die Auszahlung über den Arbeitgeber regelnden § 117 EStG einen Verweis auf § 113 EStG aufzunehmen. § 117 EStG mache die Auszahlung des Arbeitgebers nur vom Vorliegen eines gegenwärtigen ersten Dienstverhältnisses sowie der Einreihung in die Steuerklassen I bis V abhängig und knüpfe nicht an die unbeschränkte Steuerpflicht der Anspruchsberechtigten an.

Auch aus dem Sinn und Zweck und der historischen Entwicklung der Norm sowie aus der Gesetzessystematik ergebe sich nicht, dass der Arbeitgeber die weiteren Voraussetzungen der §§ 112 ff. EStG zu prüfen habe. So sei der Arbeitgeber durch den Gesetzgeber lediglich als Zahlstelle eingesetzt worden, da er über die entsprechenden Kontoverbindungen seiner Arbeitnehmer verfügte, und dadurch die zeitnahe Auszahlung der Energiepreispauschale gewährleistet erschien. Die Prüfung, ob eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland bestehe, würde hingegen jedenfalls bei Arbeitnehmern mit Auslandsbezügen erheblichen Ermittlungsaufwand nach sich ziehen und damit dem Beschleunigungsgedanken widersprechen. Somit habe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 117 EStG (zum Zeitpunkt der Auszahlung), die Rückabwicklung im Verhältnis Staat/Arbeitnehmer zu erfolgen.

Gegen das Urteil des FG Münster ist die Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VI R 24/25 anhängig.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax: (089) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Verantwortung:** Die Inhalte dieser Zeitschrift wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags unzulässig; **Künstliche Intelligenz (KI):** Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung durch KI sind ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags nicht gestattet; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin